



32/2014 08.08.2014

Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Neu:



Simone Hauser

Kommentar Schulunterrichtsgesetz

Das Schulunterrichtsgesetz dient der Verrechtlichung des inneren Schulbereichs, wozu die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zählen. Der Kommentar zum Schulunterrichtsgesetz enthält den Text des SchUG samt amtlichen Erläuterungen, den Leitsätzen der Rechtsprechung und eingehenden Kommentierungen der Autorin.

78,-- Euro, 1. Auflage, XIX und 752 Seiten, Harteinband, ISBN 978-3-902883-14-8

Zu beziehen ua über <http://www.pedell.at/>

I. Bundesgesetzblatt

BGBI I 52/2014

Bundesgesetz, mit dem das **Führerscheinggesetz** geändert wird (Anerkennung auch der militärärztlichen Gutachten von den zivilen Führerscheinbehörden)

BGBI I 53/2014

Bundesgesetz, mit dem das **Familienlastenausgleichsgesetz 1967** geändert wird (Klarstellung, dass für den Fall, dass das Einkommen von dauernd Erwerbsunfähigen mehrere Jahre über der Einkommensgrenze liegt und demzufolge für diesen Zeitraum die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe weggefallen sind, der Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe wieder aufleben kann)

BGBI I 54/2014

Bundesgesetz, mit dem das **Wasserrechtsgesetz** geändert wird (Eintritt der Rechtsnachfolgerin in das Wasserbenutzungsrecht im Falle einer Gemeindevereinigung)

[BGBl I 55/2014](#)

Bundesgesetz, mit dem das **ORF-Gesetz** geändert wird (Einführung einer Möglichkeit, eingehobenes Programmengelt der Verfügung des ORF zu entziehen; Sicherstellung des Beitrags des ORF im Wege einer Regelung über die Einbehaltung von eingehobenem Programmengelt)

[BGBl I 56/2014](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz**, das **Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz** und das **Bauern-Sozialversicherungsgesetz** geändert werden (Sicherstellung, dass die wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beendete Kindeseigenschaft wieder auflebt, wenn die Voraussetzungen, Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Gebrechens, weiterhin vorliegen)

[BGBl I 57/2014](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Bundesbezügegesetz** und das **Parlamentsmitarbeiterinnen- und Parlamentsmitarbeitergesetz** geändert werden (Erhöhung der Vergütung der Aufwendungen von Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates; Erhöhung des Refundierungsanspruchs der Abgeordneten für die Beschäftigung von parlamentarischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern)

[BGBl I 58/2014](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Personalvertretungsgesetz** geändert wird (Bildung eines gemeinschaftlichen Zentralkomitees für das gesamte Ressort des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft)

[BGBl I 59/2014](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Bankwesengesetz**, das **Börsegesetz 1989**, das **E-Geldgesetz 2010**, das **Finanzkonglomeratengesetz**, das **Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz**, das **Investmentfondsgesetz 2011**, das **Wertpapieraufsichtsgesetz 2007**, das **Zahlungsdienstegesetz** und das **Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz** geändert werden (Ergänzende Regelungen für Verfahrensabläufe im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus; Neustrukturierung der gesetzlichen Vorgaben betreffend die Anlage zum Prüfbericht; Vornahme redaktioneller Berichtigungen und weiterer legislativer Anpassungen im BWG und anderen Aufsichtsgesetzen)

[BGBl I 60/2014](#)

Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einer Wortfolge in **§ 76a Abs. 8 der Gewerbeordnung 1994** durch den Verfassungsgerichtshof

[BGBl I 61/2014](#)

Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass **§ 55 Abs. 2 lit. g**, bestimmte Wortfolgen in **§ 55 Abs. 5** und **§ 102 Abs. 1 lit. h** des **Wasserrechtsgesetzes 1959** verfassungswidrig waren

[BGBl II 192/2014](#)

Kundmachung der Bundesregierung über die Aufhebung von Wortfolgen in der **Bezirksgerichte-Verordnung Oberösterreich 2012** durch den Verfassungsgerichtshof

[BGBl II 193/2014](#)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Elektroaltgeräteverordnung geändert wird (**EAG-VO-Novelle 2014**)

[BGBl II 195/2014](#)

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 und § 4 Abs. 1 HaaSanG (**HaaSanV**)

II. Amtsblatt der EU

[ABI L 231 v 02.08.2014, 11](#)

Durchführungsbeschluss der Kommission vom 31. Juli 2014 zur **Zulassung von Laboratorien in der Republik Korea** für die Durchführung serologischer **Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 5352)

[ABI L 233 v 06.08.2014, 1](#)

Beschluss des Rates vom 14. April 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten — und vorläufige Anwendung des Protokolls zum **Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen** zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Serbien** andererseits **anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien** zur Europäischen Union

[ABI L 233 v 06.08.2014, 3](#)

Protokoll zum **Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen** zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Serbien** andererseits anlässlich des **Beitritts der Republik Kroatien** zur Europäischen Union

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

A. Verfassungsgerichtshof

05.06.2014, [V 44/2013](#)

GelegenheitsverkehrsG; Sbg TaxitarifVO; Abweisung des – zulässigen – Eventualantrags eines Taxiunternehmers auf Aufhebung von Bestimmungen einer **Taxitarifverordnung über verbindliche Tarife** für die Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein; keine Verletzung der Erwerbsausübungsfreiheit und des Eigentumsrechts; kein Verstoß gegen das Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit; keine unsachliche Preisfestsetzung; Unzulässigkeit des Individualantrags auf Aufhebung der gesamten Verordnung

05.06.2014, [B 753/2013](#)

UniversitätsG; AuskunftspflichtG; Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist infolge unrichtiger Rechtsmittelbelehrung; Erledigung eines **Auskunftsbegehrens keine studienrechtliche Angelegenheit**; Ablehnung der Beschwerde

05.06.2014, [B 145/2014](#)

GerichtsgebührenG; JurisdiktionsN; Verletzung im Eigentumsrecht durch denkunmögliche Vorschreibung einer restlichen **Pauschalgebühr für einen Räumungsvergleich**

06.06.2014, [E 20/2014](#)

FremdenpolizeiG; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch **Verhängung eines Aufenthaltsverbots** mangels **aktueller Feststellungen zum Privat- und Familienleben** der britischen Beschwerdeführerin

06.06.2014, [U 2522/2013](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf **Durchführung einer mündlichen Verhandlung** durch **Ausweisung des Beschwerdeführers** nach Indien; im Übrigen Ablehnung der Beschwerde

06.06.2014, [B 369/2013](#)

AsylG; **FremdenpolizeiG**; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch **Versagung eines Einreisevisums** für eine afghanische Mutter von vier Kindern und Ehefrau des in Österreich aufenthaltsberechtigten Vaters; kein Eingehen auf die **spezifische Fallkonstellation im Hinblick auf das Familienleben**

06.06.2014, [B 1619/2013](#)

Wr DienstO; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Feststellung des **Nichtvorliegens einer Versetzung eines Müllsammelfahrzeuglenkers** der Stadt Wien im Hinblick auf die erteilte Weisung über den Abzug von einer bestimmten Strecke und Einsatz als Springerlenker

11.06.2014, [V 37/2012](#)

ImmissionsschutzG-Luft; **Stmk LuftreinhalteVO**; Zurückweisung des Individualantrags eines Taxiunternehmers auf Aufhebung einer Bestimmung der Stmk LuftreinhalteVO betreffend **Partikelemissionsgrenzwerte für Taxis** infolge **Zumutbarkeit der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung**

11.06.2014, [V 49/2012](#)

UmweltverträglichkeitsprüfungsG; Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung einer Verordnung der Gemeinde Ladendorf betreffend **Umwidmung von Grundstücken in „Grünland - Windkraftanlagen“** mangels unmittelbaren Eingriffs in die Rechtssphäre der Antragsteller

13.06.2014, [B 324/2013 ua](#)

WasserrechtsG; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Feststellung der **Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserleitung** des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland

14.06.2014, [G 12/2014 ua](#)

GaswirtschaftsG; **Gas-SystemnutzungsentgelteVO**; **E-ControlG**; Zurückweisung des Individualantrags eines Erdgasunternehmens auf Aufhebung von Bestimmungen des GaswirtschaftsG 2011 und der Gas-SystemnutzungsentgelteV 2013 betreffend die **Entrichtung von Erdgastransporttarifen** infolge **Zumutbarkeit des gerichtlichen Rechtswegs**

16.06.2014, [G 94/2013](#)

GewO; Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen der GewO betreffend **nachträgliche Auflagen für genehmigungsfreie Gastgärten**; Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz; keine sachliche Rechtfertigung der Schlechterstellung von Nachbarn genehmigungsfreier Gastgärten im Vergleich zu Nachbarn von sonstigen Gastgewerbebetrieben

16.06.2014, [U 2470/2013](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Zurückweisung des Asylantrags eines unbegleiteten minderjährigen Beschwerdeführers und Ausweisung nach Italien infolge **Unterlassung von Ermittlungen betreffend eine rechtskräftige Gewährung von Asyl in Italien**

18.06.2014, [G 5/2014](#)

VwGVG; AVG; kein Widerspruch der Regelung des VwGVG über die **Ausnahme von Bestimmungen des AVG von der sinngemäßen Anwendung im Verwaltungsgerichtsverfahren** gegen die Verpflichtung des Verwaltungsgerichtes zur Entscheidung in der Sache selbst; keine Einschränkung der den Verwaltungsgerichten eingeräumten Befugnis und Pflicht zur Erlassung einer reformatorischen Entscheidung; auch Zurückweisung eines verfahrenseinleitenden Antrags wegen entschiedener Sache oder wegen Fehlens sonstiger Prozessvoraussetzungen als Inhalt einer Sachentscheidung möglich; keine unterschiedliche Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes

18.06.2014, [B 683/2012](#)

Stmk BauG; Stmk OrtsbildG; Verletzung im Gleichheitsrecht durch Abweisung der Vorstellung eines Nachbarn betreffend eine Baubewilligung zur Errichtung eines Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäudes im Schutzgebiet von Leibnitz **mangels Vorliegens eines Ortsbildkonzeptes**

23.06.2014, [G 90/2013](#) (Anlassfall [B 1156/2012](#))

SicherheitspolizeiG; Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung des SicherheitspolizeiG betreffend **Voraussetzungen für eine erkennungsdienstliche Behandlung;** Eingriff in das Datenschutzrecht nicht hinreichend konkretisiert und begrenzt; Klarstellung erst durch eine weitere, mit Juli 2014 in Kraft tretende Novelle

26.06.2014, [B 1536/2013 ua](#)

Stmk VeranstaltungsG; Ablehnung der Behandlung der Beschwerde gegen die **Bewilligungsänderung zum Betrieb des „Red Bull Rings“** mangels notwendiger spezifisch verfassungsrechtlicher Überlegungen bzw mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg

26.06.2014, [B 212/2014 ua](#)

PersonenstandsG; AdelsaufhebungsG; keine Verletzung im Gleichheitsrecht durch Berichtigung von Eintragungen im Ehe- bzw Geburtenbuch durch **Löschung des Adelsprädikates „von“;** kein Erwerb von Adelsbezeichnungen durch Eheschließung oder Abstammung; Weiterführung des nach ausländischem Recht erworbenen Adelszeichens im Namen nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft auf Grund des AdelsaufhebungsG verboten; kein unzulässiger Eingriff in das Recht auf Privat- und Familienleben

B. Verwaltungsgerichtshof

24.04.2014, [Ro 2014/02/0075](#)

AVG; VwGG; wird ein an eine Frist gebundener Schriftsatz **nicht unmittelbar beim VwGH**, sondern bei einer anderen Stelle eingebracht und von dieser an den VwGH weitergeleitet, dann ist die Frist im Grunde des **§ 33 Abs 3 AVG iVm § 62 Abs 1 VwGG** nur dann eingehalten, wenn vor deren Ablauf der Schriftsatz entweder dort einlangt oder von dieser Stelle zumindest an den VwGH zur Post gegeben wurde

23.05.2014, [Ro 2014/02/0082](#)

MRK; wenn die Revision eine Verletzung von Art 6 MRK behauptet, ist ihr mit dem Ablehnungsbeschluss des VfGH vom 20. Februar 2014, B 151/2013, mit dem die Behandlung der zugrundeliegenden Beschwerde abgelehnt und an den VwGH abgetreten wurde, unter Hinweis auf EGMR 08.04.2004, Weh, Appl 38544/97, entgegenzuhalten, dass eine Verletzung des Art 6 Abs 1 MRK nicht vorliegt, wenn - wie im Fall der Verweigerung der Lenkeraskunft - der **Zusammenhang mit dem Strafverfahren lose und hypothetisch ist**

11.06.2014, [Ro 2014/03/0042](#)

StafvollzugsG; VwGG; nach der Übergangsbestimmung des § 181a Abs 8 StrafvollzugsG idF nach dem Ablauf des 31. Dezember 2013 ist eine **Revision an den VwGH** auch in den Fällen, in denen die Beschwerdefrist am 31. Dezember 2013 noch nicht abgelaufen war, nicht zulässig; ein Fall, in dem ein Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Beschwerde gegen einen Bescheid der Vollzugskammer beim VwGH bereits **vor dem Ablauf des 31. Dezember**

2013 gestellt wurde, über den aber mit Ablauf des 31. Dezember 2013 noch nicht entschieden war und erst im Jahr 2014 entschieden wurde, unterliegt dem Anwendungsbereich des § 181a Abs 8 StrafvollzugsG; gegen einen solchen Bescheid kann nach dem 31. Dezember 2013 keine Revision an den VwGH erhoben werden

24.06.2014, [2012/05/0173](#)

Oö BauO; von einer **Bauvollendung (Fertigstellung eines Bauvorhabens)** kann nicht erst dann gesprochen werden, wenn das Bauvorhaben schlüsselfertig hergestellt ist; die Auffassung, ein Bauvorhaben sei erst dann fertiggestellt, wenn sämtliche Arbeiten ausgeführt worden sind, würde zu dem sinnwidrigen Ergebnis führen, dass eine Baubewilligung auch dann erlöschen könnte, wenn im Zeitpunkt des Ablaufs der Frist noch geringfügige Restarbeiten nicht durchgeführt sind; das **Fehlen des Fassadenaußenputzes, des Innenverputzes und des Estrichs** rechtfertigt noch nicht die Annahme, dass ein Gebäude nicht als vollendet anzusehen sei; anders verhält es sich jedoch fallbezogen beim **Fehlen der Stiege, welche vom Erdgeschoss ins Obergeschoss führen soll, sowie von Fenstern, Türen und Toren**

25.06.2014, [2011/07/0224](#)

AltfahrzeugeVO; VerwaltungsstrafG; ein Beschuldigter ist im Hinblick auf das **Bestehen eines wirksamen Kontrollsystems**, aufgrund dessen das Fehlen eines Verschuldens gem § 5 Abs 1 VerwaltungsstrafG glaubhaft gemacht würde, gehalten darzutun, dass er solche Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten ließen, und wie es trotz dieses Kontrollsystems zur Verwaltungsübertretung kommen konnte; dass eine **Sekretärin nahezu ausschließlich „mit diesen Dingen“** beschäftigt sei, und das Beschwerdevorbringen, der Bf übe bzgl der ggst Meldungen **lediglich eine „Kontrollfunktion“** aus, sind nicht geeignet darzulegen, dass den Bf an der nicht korrekten Meldung kein Verschulden träfe

25.06.2014, [2012/07/0075](#)

PflanzenschutzmittelG; gem § 28 Abs 2 VwGG werden die **Grenzen des Rechtsstreits bei Amtsbeschwerden** durch die Anfechtungserklärung des Bf gezogen; mit der **Entscheidung über eine bereits rechtskräftig entschiedene Sache** hat die belangte Behörde eine ihr nach dem Gesetz nicht zustehende Kompetenz in Anspruch genommen und dadurch ihre Entscheidung mit Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit belastet

26.06.2014, [2011/06/0040](#)

Tir BauO; AVG; bei Wesensänderung eines Bauansuchens liegt ein neuer Antrag unter **konkludenter Zurückziehung des ursprünglichen Antrags** vor; dass das Verfahren über diesen Antrag in weiterer Folge vom Stadtmagistrat Innsbruck aktenmäßig unter einer anderen Zahl geführt wurde als das ursprüngliche und auf dem Bescheid die früheren Geschäftszahlen als „miterledigt“ angeführt werden, hat **ausschließlich administrativen Charakter** und berührt die Nachbarrechte der Bf bzw die Frage der allfälligen Präklusion nicht; eine Einwendung im Rechtssinn gem § 42 Abs 1 AVG liegt nur dann vor, wenn das Vorbringen wenigstens die Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts durch das den Gegenstand des Bewilligungsverfahrens bildende Vorhaben erkennen lässt; **Änderungen des verfahrenseinleitenden Antrags gem § 13 Abs 8 AVG nach Anberaumung der mündlichen Verhandlung** haben keine Auswirkungen auf die Präklusionsfolgen, wenn durch die Änderung die subjektiven Rechte der Parteien im Verhältnis zum ursprünglich eingebrachten Antrag (= kundgemachter Verfahrensgegenstand) in keiner Weise betroffen sein können

26.06.2014, [2012/06/0196](#)

Tir BauO; ob ein konsentierter Bestand vorliegt (ein Zubau setzt einen rechtmäßigen Bestand voraus), ist bei der Erteilung der Baubewilligung für einen Zubau **nur als Vorfrage** zu beurteilen

26.06.2014, [2013/03/0012](#)

Audiovisuelle Mediendienste-G; RL 2010/13/EU; dem Gerichtshof der Europäischen Union werden nach Art 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art 1 Abs 1 lit b der RL 2010/13/EU der Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) dahingehend auszulegen, dass von einer in Form und Inhalt erforderlichen Vergleichbarkeit eines in Prüfung stehenden Dienstes mit Fernsehprogrammen dann ausgegangen werden kann, wenn derartige Dienste auch in Fernsehprogrammen angeboten werden, die als Massenmedien angesehen werden kön-

nen, welche für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser deutliche Wirkung entfalten können;

2. Ist Art 1 Abs 1 lit a sublit i der RL 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) dahingehend auszulegen, dass bei elektronischen Ausgaben von Zeitungen im Zusammenhang mit der Prüfung des Hauptzwecks eines angebotenen Dienstes auf einen Teilbereich abgestellt werden kann, in dem überwiegend kurze Videos gesammelt bereitgestellt werden, die in anderen Bereichen des Webauftritts dieses elektronischen Mediums nur zur Ergänzung von Textbeiträgen der Online-Tageszeitung verwendet werden

26.06.2014, [2013/06/0196](#)

Tir BauO; die Begriffe „Rechtsanspruch“ und „rechtliches Interesse“ gewinnen erst durch die jeweils zur Anwendung kommende Verwaltungsvorschrift einen konkreten Inhalt, wonach allein die Frage der Parteistellung beantwortet werden kann; im Regelfall muss die Parteistellung implizit aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen abgeleitet werden; nach **§ 29 Abs 4 Tir BauO** ist die Feststellung, wonach das Vorliegen der Baubewilligung zu vermuten ist, **dem Bestehen der Baubewilligung gleichzuhalten**; da im Baubewilligungsverfahren dem Nachbarn im Hinblick auf die Nachbarrechte grundsätzlich Parteistellung eingeräumt ist, **kommt ihm auch im Feststellungsverfahren Parteistellung zu**

27.06.2014, [2012/02/0171](#)

Tir Raumordnungsg; Tir GrundverkehrsG; gem § 12 Abs 1 lit b Tir Raumordnungsg kommt die **Ausnahmeregelung vom Freizeitwohnsitzregime** („Als Freizeitwohnsitze gelten nicht...“) nur für Gebäude mit höchstens drei Wohnungen mit insgesamt zwölf Betten zum Tragen, die während des Jahres **jeweils kurzfristig an wechselnde Personen** vermietet werden (Ferienwohnungen); die **Vermietung einer einzigen Einheit** führt somit nicht dazu, dass auch die nicht vermieteten (und auch nicht für die Vermietung vorgesehenen) Wohnungen vom Freizeitwohnsitzregime ausgenommen werden; von einem anderen Wohnsitz als von einem Freizeitwohnsitz nach § 2 Abs 8 Tir GrundverkehrsG kann nicht gesprochen werden, wenn **kein deutliches Übergewicht hinsichtlich der beruflichen und familiären Lebensbeziehungen** des Bf feststellbar ist, auch wenn er dort gelegentlich seinen Beruf betreffende Tätigkeiten ausüben sollte

29.07.2014, [Ro 2014/02/0065](#)

VerwaltungsstrafG; EG-VO 561/2006; die in der Berufung behauptete fehlerhafte Auswertung der Lenkzeiten verbunden mit dem Antrag der Prüfung der Auswertung durch einen SV ist als **Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung** anzusehen; die Voraussetzungen für das Absehen von einer mündlichen Verhandlung gem **§ 51e Abs 3 VerwaltungsstrafG** lagen somit nicht vor; die belangte Behörde war daher im Beschwerdefall gem § 51e Abs 1 **VerwaltungsstrafG** verpflichtet, eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen

C. Verwaltungsgerichte

BVwG 17.06.2014, [2006688-1](#)

UmweltverträglichkeitsprüfungsG; nach Ansicht des BVwG ist ggst der „Projektsbegriff“ als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Einleitung eines **UVP-Feststellungsverfahrens** erfüllt; für die geplante Veranstaltung des **Formel 1 Rennens** im Juni 2014 am **Red Bull Ring in Spielberg** wurde seitens der Konsensinhaberin ein Antrag auf Bewilligung eingebracht und von der Behörde bereits eine Bewilligung nach dem Strmk Veranstaltungsg erteilt; damit hat die Konsensinhaberin klar ihren Umsetzungswillen bezüglich des Vorhabens zum Ausdruck gebracht; da die genannte Bewilligung auch die Neuerichtung und Abänderung bestehender (UVP-genehmigter) Anlagen umfasst, kann aber jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass die Veranstaltung der UVP-Pflicht unterliegt; keine Antragslegitimation der Nachbarn für die Einleitung eines UVP-Feststellungsverfahrens nach § 3 Abs 7 UmweltverträglichkeitsprüfungsG; ein diesbezügliches Recht der Bf ergibt sich nach Ansicht des Gerichtes auch nicht auf Grund eines unmittelbar anzuwendenden Unionsrechts

LVwG Bgld 09.07.2014, [E 029/09/2014.013/004](#)

Bgld BauG; GewO; VStG; für die Frage, ob mit der **Bestrafung nach einer Materie** der **gesamte Unrechtsgehalt des Täterverhaltens** erfasst wird, sind die Bestimmungen zu prüfen, auf die sich die Vorschreibung der Auflagen materiell

rechtlich stützen; das Bgld BauG enthält keine Deliktselemente, die durch eine Bestrafung nach der GewO nicht abgegolten werden; dabei geht es um die auf die ggst Auflagen konkret anzuwendenden Schutzzwecke

LVwG Bgld 23.07.2014, [E 171/06/2014.002/002](#)

ZustellG; aus dem **Vermerk „abgefertigt“** kann nicht geschlossen werden, dass das Schriftstück an diesem Tag tatsächlich zur Post gegeben wurde, sondern bedeutet dies bloß, dass an diesem Tag die Ausfertigung erstellt, kuvertiert und zur Poststelle der Bezirkshauptmannschaft gegeben wurde; eine **Unterschrift** ist ein Gebilde aus Buchstaben einer üblichen Schrift, aus der ein Dritter, der den Namen des Unterzeichnenden kennt, diesen Namen noch herauslesen kann; Lesbarkeit der Unterschrift ist nicht erforderlich, jedoch muss es sich um einen **die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnenden, individuellen Schriftzug** handeln, der entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt; Anzahl der Schriftzeichen muss der Anzahl der Buchstaben des Namens nicht entsprechen, eine bloße Paraphe ist aber keine Unterschrift

LVwG Bgld 30.07.2014, [E GB5/09/2014.018/002](#)

Bgld BauG; VwGVG; ein **Verschulden an der Säumnis** ist dann anzunehmen, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde nicht durch schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war; Hinweise auf die Überlastung der Behörde vereiteln die Geltendmachung der Entscheidungspflicht; die „Suche nach einem SV“ und das Vorbringen, dass das Gutachten erst „nach mehreren Urgenzen“ eingelangt ist, sind keine Argumente die der Annahme eines nicht **überwiegenden Verschuldens der Behörde** entgegenstehen würden; die **Versagung einer Baubewilligung wegen Störung des Ortsbildes** erfordert ein schlüssig begründetes Sachverständigengutachten; die Behörde hat das Gutachten auf seine Vollständigkeit, auf Freiheit von Widersprüchen sowie insb auf seine Schlüssigkeit, das heißt darauf hin zu überprüfen, ob es den Denkgesetzen und den Erfahrungen des täglichen Lebens entspricht

LVwG NÖ 09.05.2014, [LVwG-AB-14-0604](#)

WasserrechtsG; Auflösung einer Wassergenossenschaft erst nach Regelung des weiteren Schicksals ihrer Wasserrechte; endgültige Regelung sämtlicher der Wassergenossenschaft zukommenden Verpflichtungen spätestens im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses; keine Rechtsgrundlage, den bisherigen Genossen eine allfällige Instandhaltungspflicht zu überbinden; die „**Aufteilung**“ der **Entwässerungsanlage auf die Genossenschaftsmitglieder** setzt voraus, dass die Anlage teilbar ist und die Mitglieder dafür eigene wasserrechtliche Bewilligungen nach Maßgabe des § 40 WasserrechtsG erwerben;

LVwG NÖ 22.05.2014, [LVwG-AB-14-0499](#)

AVG; zu einer **ordnungsgemäßen Verständigung von der Verhandlung** gehört nicht nur die Zustellung der Einladung zur Verhandlung, sondern auch eine entsprechend eindeutige Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes, aus der die Parteien ersehen können, in wie weit ihre Rechte betroffen sein könnten und welche Rechtsfolgen für sie verbunden sind, wenn sie keine Einwendungen erheben; ist der Gegenstand der mündlichen Verhandlung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden, können die Präklusionsfolgen von vornherein nicht eintreten, sodass sich Überlegungen zur ordnungsgemäßen Zustellung der Verhandlungsanberaumung erübrigen; § 42 Abs 3 AVG spielt in diesem Fall keine Rolle mehr, da dieser die einmal eingetretene Präklusion voraussetzt

LVwG NÖ 23.05.2014, [LVwG-AB-14-0597](#)

NÖ BauO; AVG; die Feststellung, ob **entschiedene Sache iSd § 68 Abs 1 AVG** vorliegt, ist anhand des Abspruchs der behördlichen Entscheidung zu prüfen, zumal sich daraus die objektiven Grenzen einer bestimmten Verwaltungssache ergeben; entschiedene Sache kann nur vorliegen, wenn in einer Entscheidung rechtskräftig über dieselbe Sache abgesprochen worden ist, die in einem weiteren Verfahren noch zu behandeln ist; beim **Baubewilligungsverfahren** handelt es sich um ein **Projektgenehmigungsverfahren**, in welchem (hier ggst) ausschließlich die beantragte Stützmauer und nicht die bereits errichtete Stützmauer zu beurteilen ist, während in einem Abbruchverfahren nur die tatsächlich errichtete Stützmauer Gegenstand sein kann

LVwG NÖ 26.05.2014, [LVwG-AB-14-0585](#)

NÖ BauO; in einem Bauverfahren hat bereits die Baubehörde I. Instanz – jedenfalls aber auch die Baubehörde II. Instanz – den gesamten für die Entscheidung relevanten Sachverhalt zu ermitteln; dies würde unterlaufen, wenn es wegen des Unterbleibens eines behördlichen Ermittlungsverfahrens in erster oder zweiter Instanz zu einer Verlagerung nahezu des gesamten Verfahrens vor das VwG käme und die Einrichtung von zwei Entscheidungsinstanzen auf Gemeindeebene damit zur bloßen Formsache würde; die Aufgabe des VwG ist nicht, die Verwaltung zu führen, sondern **hat das VwG vielmehr gegenüber der Verwaltung eine Kontrollfunktion**

LVwG NÖ 27.05.2014, [LVwG-NK-13-0043](#)

GlücksspielG; VStG; das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht (§ 52 Abs 3 GlücksspielG idF BGBl I 13/2014) ist in seiner **Gesamtauswirkung (iSd § 1 Abs 2 VStG)** nicht als günstiger als das zur Zeit der Tat geltende Recht anzusehen, wenn durch das Vorliegen eines in die Zuständigkeit des Gerichts fallenden Tatbestands der Täter nicht verwaltungsstrafrechtlich belangt werden kann und demnach der Täter durch die Annahme einer Verwaltungsübertretung nach dem zur Zeit der Entscheidung in Geltung stehenden § 52 Abs 3 GlücksspielG schlechter gestellt wäre; außerdem ist der angedrohte Strafrahmen des nunmehr in Geltung stehenden § 52 Abs 2 leg cit dadurch, dass eine Übertretung mit mehr als drei Glücksspielautomaten bzw Eingriffsgegenständen vorgeworfen wird, höher als jener des § 52 Abs 1 idF BGBl I 54/2010

LVwG NÖ 28.05.2014, [LVwG-AB-14-0365](#)

WasserrechtsG; Aarhus-Konvention; AVG; die Kostenbestimmungen der §§ 76 und 77 AVG finden auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Anwendung; als verfahrenseinleitender Antrag iSd § 76 Abs 1 AVG ist der das (wasserrechtliche) Bewilligungsverfahren in Gang setzende Genehmigungsantrag (und nicht die Beschwerde) anzusehen, weshalb die **Kommissionsgebühren dem Bewilligungswerber** (und nicht dem gegen die Bewilligung Beschwerde Führenden) **aufzuerlegen** sind; aus § 15 WasserrechtsG in Verbindung mit dem Übereinkommen von Aarhus, welches nicht unmittelbar Anwendung findet und keine „actio popularis“ garantiert, ist **keine privilegierte Parteistellung des Fischereiberechtigten** abzuleiten

LVwG NÖ 28.05.2014, [LVwG-AB-14-0589](#)

GewO; der Zweck der Schuldentilgung durch Weiterführung eines Unternehmens verlangt, dass ein Unternehmen nach Einleitung eines Sanierungsverfahrens auch gewerberechtlich fortgeführt werden kann; dies ist nur dann gewährleistet, wenn die Eröffnung des Sanierungsverfahrens nicht als Gewerbeausschlussgrund gedeutet wird; idS ist unter „**Insolvenzverfahren**“ iSd § 13 Abs 4 GewO **nur ein Konkursverfahren, nicht aber auch ein Sanierungsverfahren** zu verstehen

LVwG Stmk 22.04.2014, [LVwG 50.17-3191/2014](#)

Stmk BauG; die **Einschränkung der Nachbarrechte durch § 26 Abs 1 Stmk BauG** gilt auch im Baubewilligungsverfahren zur **Errichtung eines achtstöckigen Wohnhauses**; auch beim Bau solcher Hochhäuser betreffen jene Einwendungen, die sich auf klimatologische Probleme der Winddurchlüftung und Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität infolge verminderter Sonneneinstrahlung beschränken, keine Nachbarrechte iSd § 26 Abs 1 Stmk BauG; kein Mitspracherecht des Eigentümers eines angrenzenden Grundstücks auch hinsichtlich der Situierung des Bauwerks und dessen Höhe

LVwG Tir 16.07.2014, [LVwG-2014/37/0895-7](#)

WasserrechtsG; Beschneigungsanlagen stellen **Wasserversorgungsanlagen** dar; das im ggst Fall für die Beschneigung vorgesehene Wasser entspricht nicht dem in der ÖNORM M 6257 festgelegten chemischen Anforderungsprofil und ist daher für den angestrebten Zweck nicht geeignet; die beantragte Bewilligung war daher unter Berücksichtigung des im § 103 Abs 1 lit i WasserrechtsG definierten Grundsatzes gem § 105 WasserrechtsG zu versagen

LVwG Tir 18.07.2014, [LVwG-2014/26/1722-1](#)

Tir BauO; die ggst Bestandsgarage ist als **oberirdische bauliche Anlage** zu qualifizieren; dies hat zur Konsequenz, dass das Bauvorhaben der Errichtung eines Carports samt dazugehöriger Betonstützmauer, in Widerspruch zur Vorschrift des § 6 Abs 6 dritter Satz Tir BauO gerät, weil mit dem nunmehrigen Bauvorhaben – unter Mitberücksichtigung der strittigen, bereits an der Grundstücksgrenze befindlichen Bestandsgarage – **mehr wie die Hälfte der gemeinsamen Grundstücksgrenze verbaut** würde und der davon betroffene Nachbar dieser weitergehenden Verbauung ausdrücklich bei der mündlichen Bauverhandlung widersprochen hat

LVwG Tir 23.07.2014, [LVwG-2014/31/0900-4](#)

Tir BauO; die ggst **Kapelle** wird nicht von einem Ausnahmetatbestand des § 1 Abs 3 Tir BauO erfasst; keine Bedenken hinsichtlich der **Qualifikation als bauliche Anlage**, zumal die Kapelle bei werkgerechter Herstellung im Boden sturmsicher und kippstabil verankert sein muss; zudem gilt zu beachten, dass im Hinblick auf eine vom Pultdach überdachte Fläche im Ausmaß von ca 12 m² und dem Gewicht der Pultdachkonstruktion die bauliche Anlage dem Stand der Technik entsprechend so geplant und ausgeführt sein muss, dass diese im Hinblick auf die mechanische Festigkeit und Standsicherheit den zu erwartenden Belastungen durch Wind- und Schneelasten standzuhalten vermag

LVwG Vbg 07.07.2014, [LVwG-318-039/R15-2014](#)

Vbg BauG; nach der Judikatur des VwGH kommt den **Nachbarn kein Mitspracherecht dahingehend** zu, dass durch den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen keine **Beeinträchtigungen, wie etwa Lärmbelästigungen**, entstehen; dasselbe gilt auch für (zumindest schon bestehende und als Zufahrt auch zu anderen Objekten dienende) **Privatstraßen**, die außerhalb des Baugrundstücks liegen

LVwG Wien 28.04.2014, [VGW-102/013/9389/2014](#)

SicherheitspolizeiG; hinsichtlich einer **Festnahme** rechtfertigt das **Fehlen eines inländischen Wohnsitzes** allein noch nicht den Verdacht, dass sich der Betretene der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde; ggst war jedoch für die einschreitenden Polizeibeamten vor Ort überhaupt kein Wohnsitz feststellbar, da sie der kyrillischen Schrift nicht mächtig sind, und auf dem Personalausweis der Bf in lateinischer Schrift lediglich ein Ort ohne genauere Anschrift angegeben war; da auch die Bf nicht in der Lage war, ihnen ihren bulgarischen Wohnsitz auf verständliche Weise nahe zu bringen, blieb nur die Möglichkeit einer Verbringung auf die Polizeiinspektion mittels Festnahme; vertretbare Annahme des tatsächlichen Wohnsitzes in Wien und vertretbare Annahme, dass die auf dem Personalausweis nur mit Kenntnissen der kyrillischen Schrift entzifferbare Adresse ohnehin nicht mehr dem aktuellem Stand entsprach, und die Bf dort auch nicht mehr erreichbar sein werde

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. Schlussanträge

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. Gericht

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Mag. Mathäus Schmied

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.